

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **WEG: Einheitliche Jahresabrechnung bei Untergemeinschaften in Mehrhausanlage**
Urteil vom 16.07.2021, Az: V ZR 163/20
2. **ZPO: Pfändbarkeit der Annahme eines künftigen Angebots**
Beschluss vom 23.06.2021, Az: VII ZB 15/18
3. **FamFG: Wünsche des Betroffenen bei der Betreuerwahl**
Beschluss vom 30.06.2021, Az: XII ZB 133/21
4. **FamFG: Fristbeginn durch anderweitige Kenntniserlangung**
Beschluss vom 23.06.2021, Az: XII ZB 51/21
5. **BGB, PsychKG: Zivilrechtliche und öffentliche-rechtliche Unterbringung als unterschiedliche Verfahrensgegenstände**
Beschluss vom 09.06.2021, Az: XII ZB 97/21
6. **PStG: Änderung des Vornamens eines Elternteils im Geburtseintrag des Kindes**
Beschluss vom 02.06.2021, Az: XII ZB 405/20

Urteile und Beschlüsse:

1. **WEG: Einheitliche Jahresabrechnung bei Untergemeinschaften in Mehrhausanlage**
Urteil vom 16.07.2021, Az: V ZR 163/20
 - a) Auch dann, wenn nach der Gemeinschaftsordnung einer Mehrhausanlage Untergemeinschaften in eigener Zuständigkeit nach dem Vorbild selbständiger Eigentümergemeinschaften über die Lasten und Kosten entscheiden, muss für die Wohnungseigentümergemeinschaft eine einheitliche Jahresabrechnung erstellt und beschlossen werden.
 - b) Über die Gesamtabrechnung als Teil der einheitlichen Jahresabrechnung muss zwingend allein die Gesamtgemeinschaft beschließen; ebenso ist die Darstellung der Instandhaltungsrücklage notwendigerweise Sache der Gesamtgemeinschaft, und zwar auch dann, wenn für Untergemeinschaften separate Rücklagen zu bilden sind.
 - c) Untergemeinschaften kann eine Befugnis zur eigenständigen Beschlussfassung über Teile der einheitlichen Jahresabrechnung nur durch ausdrückliche, eindeutige Regelung in der Gemeinschaftsordnung eingeräumt werden, und zwar beschränkt auf die Verteilung der ausschließlich die jeweilige Untergemeinschaft betreffenden Kosten in den Einzelabrechnungen; im Zweifel ist das Rechnungswesen insgesamt Sache der

Gesamtgemeinschaft.

(Teilweise Aufgabe von Senat, Urteil vom 20. Juli 2012 - V ZR 231/11, NZM 2012, 766)

2. ZPO: Pfändbarkeit der Annahme eines künftigen Angebots

Beschluss vom 23.06.2021, Az: VII ZB 15/18

a) Um die gerichtliche Zuständigkeit der Kammer nach § 568 Satz 2 ZPO zu begründen, genügt es, wenn der Einzelrichter einen aktenkundigen Beschluss zur Übertragung des Verfahrens auf die Kammer vor Erlass des Beschlusses der Kammer getroffen hat (Anschluss an BGH, Beschluss vom 12. September 2019 - IX ZB 2/19, MDR 2019, 1536).

b) Die Möglichkeit, ein in einem Pensionsvertrag vorgesehenes, etwaiges künftiges Angebot des Arbeitgebers auf Vertragsänderung (hier: Kapitalabfindung statt monatliche Rentenzahlung) anzunehmen, ist als bloße rechtsgeschäftliche Handlungsmöglichkeit nicht pfändbar.

3. FamFG: Wünsche des Betroffenen bei der Betreuerwahl

Beschluss vom 30.06.2021, Az: XII ZB 133/21

Lehnt der Betroffene eine Person als Betreuer ab, so ist das Gericht hieran - anders als bei einem positiven Betreuervorschlag des Betroffenen - zwar nicht gebunden. Um eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Betroffenen und seinem Betreuer zu gewährleisten, hat das Gericht jedoch den Wunsch des Betroffenen bei seiner Auswahlentscheidung zu berücksichtigen (im Anschluss an Senatsbeschlüsse vom 21. November 2012 - XII ZB 384/12 - FamRZ 2013, 286 und vom 27. Juni 2018 - XII ZB 601/17 - FamRZ 2018, 1602).

4. FamFG: Fristbeginn durch anderweitige Kenntniserlangung

Beschluss vom 23.06.2021, Az: XII ZB 51/21

Wurde in einer Ehesache dem Antragsgegner schon das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht ordnungsgemäß zugestellt und hat er sich auch nicht auf das Verfahren eingelassen, wird für ihn die Frist des § 63 Abs. 3 Satz 2 FamFG nicht durch eine anderweitig erlangte Kenntnis von dem Verfahren in Gang gesetzt (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 21. Juli 2010 - XII ZB 135/09 - FamRZ 2010, 1646).

5. BGB, PsychKG: Zivilrechtliche und öffentliche-rechtliche Unterbringung als unterschiedliche Verfahrensgegenstände

Beschluss vom 09.06.2021, Az: XII ZB 97/21

a) Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann grundsätzlich nur der Verfahrensgegenstand sein, über den im ersten Rechtszug entschieden worden ist (im Anschluss an Senatsbeschlüsse vom 5. Januar 2011 - XII ZB 240/10 - FamRZ 2011, 367; vom 18. Mai 2011 - XII ZB 671/10 - FamRZ 2011, 1143 und vom 8. Juni 2011 - XII ZB 43/11

- FamRZ 2011, 1289).

b) Bei der zivilrechtlichen Unterbringung gemäß § 1906 BGB und der öffentlich-rechtlichen Unterbringung nach den Landesgesetzen - hier nach §§ 10 ff. PsychKG NRW - handelt es sich um unterschiedliche Verfahrensgegenstände. Wenn das Landgericht die Beschwerde zurückweist auf eine öffentlich-rechtliche Unterbringung, obwohl das Amtsgericht eine zivilrechtliche Unterbringung genehmigt hat, tauscht es die Verfahrensgegenstände in unzulässiger Weise aus.

6. PStG: Änderung des Vornamens eines Elternteils im Geburtseintrag des Kindes

Beschluss vom 02.06.2021, Az: XII ZB 405/20

Die nach der Geburt eines Kindes wirksam werdende, auf der Grundlage des Namensänderungsgesetzes erfolgende Änderung des Vornamens eines Elternteils ist nicht als Berichtigung oder sonstige Folgebeurkundung in den Geburtseintrag des Kindes aufzunehmen.